

Satzung der Widukindstadt Enger über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Auf dem Bruche“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Widukindstadt Enger in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Der Rat der Widukindstadt Enger hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss zur Ertaufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Auf dem Bruche“ für das Gebiet des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes N. 36 in der Fassung der 6. Änderung gefasst.
- (2) Zur weiteren Sicherung der Planung bei der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Auf dem Bruche“ wird für dieses v. g. Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (3) Diese Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB mit Begründung und Abgrenzungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre eingesehen werden kann.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, ist in einem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist, mit roter Farbe umrandet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst im Einzelnen die Flurstücke 9, 143, 145, 192, 193, 198, 199, 201, 202, 207/144, 286, 318, 321-326, 336 (tlw.), 358, 364, 365 (tlw.) 397, 389, 401-403, 404 (tlw.), 406 (tlw.), 408, 413, 414, 427-434, 451 (tlw.), 453, 454, 457 (tlw.), 458 (tlw.), 467, 468 der Gemarkung Enger, Flur 5 sowie die Flurstücke 20, 25, 224, 253 (tlw.), 255, 256, 269 (tlw.), 270 (tlw.), 535, 572-574, 579, 580, 589, 590, 593-596, 608, 613, 618-620, 809, 818 (tlw.) der Gemarkung Enger, Flur 8.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden. Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Enger, den 03.01.2024

Thomas Meyer
Bürgermeister

